

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1807**

38 (21.9.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-143124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-143124)

Feverische Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Montag den 21 — 38 — September 1807.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Commissaris-General Sr. Majestät des Königs über Ostfriesland und Friesland ist nachfolgendes Publicandum an die hiesige Regierung erlassen worden, welches zur genauesten Nachachtung der Unterthanen andurch bekannt gemacht wird:

PUBLICANDA.

Louis Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Königreichs, König von Holland.

Da Unser Bestreben dahin geht und das wahre Interesse Unsers Königreichs es fordert, durch alle Mittel, welche in Unserm Vermögen stehen, zu dem gewünschten Erfolg der großen Maaßregeln mitzuwirken, welche Sr. Majestät, der Kayser von Frankreich und König von Italien, wider den gemeinschaftlichen Feind ergriffen haben, um den allgemeinen Frieden und die Freyheit und Unabhängigkeit der Meere wieder herzustellen, einige Unterbeamte aber die von Uns unterm 15. December 1806. genommene Maaßregeln nicht mit der erforderlichen Strenge und Thätigkeit in Ausübung gebracht haben; da ferner in einigen feindlichen Häfen treuloserweise die Papiere neutraler Schiffe, ja, ohne Rücksicht, daß das Wohl von ganz Europa dadurch aufs Spiel gesetzt wird, selbst die Quarantaine-Scheine mit vieler Geschicklichkeit nachgemacht werden; diese Verwirrungen und Unordnungen aber in einem für die Feinde des ganzen festen Landes und aller handeltreibenden Völker so bedenklichen Augenblick aufhören müssen, und da die Ehre und das theuerste Interesse Unserer Unterthanen bloß gestellt wird, wenn nicht die dieses Gegenstandes halber erlassenen Gesetze und Verordnungen mit aller Strenge zur Ausführung gebracht werden;

So haben wir nachstehendes zu befehlen geruhet, und befehlen hiemit:

1) Allen Beamten, welche auf Befehle Unsers Justiz- und Polizey-Ministers verhaftet sind, soll vor dem behörigen Gericht der Prozeß gemacht werden.

2) Ueber alle in Unsern Häfen angehaltenen Schiffe, wovon das Verzeichniß weiter unten vorkömmt, soll vor dem behörigen Gericht ein förmlicher richterlicher Ausspruch erfolgen.

3) Vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, müssen alle ankommende Schiffe eine doppelte Caution leisten, welche so lange in Kraft bleibt, bis die Richtigkeit der Papiere vollkommen ausgemittelt und erwiesen ist, daß diese Schiffe keinen feindlichen Hafen berührt haben.

4) Sollten die Schiffs-Papiere falsch befunden, oder ausgemittelt werden, daß ein Schiff der Versicherung des Capitains zuwider, wirklich einen feindlichen Hafen berührt hat, so soll die doppelte Caution sogleich von dem Cautionarius eingefodert werden, und der Betrag derselben in den öffentlichen Schatz fließen.

5) Sobald die Caution bestelt ist, kann mit Ausladung des Schiffs der Anfang gemacht werden, jedoch nur in Segenmarkt

derjenigen Personen, welche von dem Finanzminister dazu angewiesen werden, und diese müssen dafür sorgen, daß die Eigenthümer nichts ausladen, was, der Vermuthung nach, englische Waare ist.

6) Sollte indessen doch ausgemittelt werden, daß die eingeladenen Güter wirklich englische Fabrikwaaren sind, oder daß sie aus einem feindlichen Hafen kommen, so sollen sie nicht allein zum Vortheil des öffentlichen Schatzes confiscirt, sondern die doppelte Caution soll überdem sofort eingefordert und das Schiff angewiesen werden, gleich wieder in See zu gehen.

Auch im Fall schlecht Wetter ist, soll einem solchen Schiff der Aufenthalt nur unter den möglichst strengsten Vorichts: Maasregeln, als daß das Schiff unter Wache gelegt und unter die genaueste Aufsicht gehalten werde, gestattet werden.

7) Alle Correspondenten, Journale etc. welche auf neutralen Wegen ankommen, sollen angehalten und verbrannt werden.

8) Alle Passagiers und Reisende, welche nicht beweisen können, daß sie nicht von den brittischen Inseln kommen, sollen sofort aus Unserm Königreich zurückgewiesen werden.

9) Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche den Handel mit England verieten, bleiben nach wie vor in Kraft, in so fern sie durch die gegenwärtige Verordnung keine Aenderung leiden.

10) Allen denjenigen welche der gegenwärtigen Verordnung zuwider handeln, soll als Widerspenstigen gegen die Gesetze des Königreichs der Proceß gemacht und die gesetzliche Strafe zuerkannt werden.

11) Unser Finanz: Minister ist allein und persönlich dafür verantwortlich, daß diese Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden, und Unser Kriegs: und See: Minister müssen auf seine Aufforderung, die erforderlichen Detachements Husaren, Gens: d'armen oder Infanterie, oder die benöthigten Chaloupen und sonstige bewaffnete Fahrzeuge, zu seiner Disposition stellen.

12) Unser Marine: Minister, ferner der Finanz: und Kriegs: Minister sind beauftragt, diese Verordnung, Jeder nach seinem Geschäfts: Kreise, zur Ausführung zu bringen.

Schließlich befehlen Wir, daß die gegenwärtige Verordnung, welche besiegelt und in

dem Archiv des Königreichs eingetragen ist, den Landdrosten der Departements, wie auch den Höfen und Gerichten mitgetheilt werden soll, um solche öffentlich bekannt zu machen, und sowohl sich selbst darnach zu richten, als auch auf die Befolgung derselben zu sehen.

Gegeben den 28. August 1807, im 2ten Jahr Unserer Regierung.

(gezeichnet.) LOUIS.

(unterfunden) von wegen des Königs, der Minister Staats: Secretair (gez.) W. S. Koell. Stimmt mit dem Original, der Secretair General Jsing, L. S. G.

Auf Befehl Sr. Excellenz, des Herrn Commissaris: General v a n H o o f f, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Gebrüder Polak, Bürger und Einwohner im Haag, als Collecteurs der Königlichen Holländischen Lotterie angestellt sind. In Rücksicht des Verbots aller auswärtigen Lotterien, und der auf die Conventions: Fälle gesetzten Strafen, wird das Publicum auf den untenstehenden Extract aus der Verordnung der Batavischen Republik vom 17 März 1800 verwiesen, als welcher hier ebenfalls auf Befehl gedachter Sr. Excellenz zur allgemeinen Wissenschaft abgedruckt ist.

Extract aus der Verordnung der Batavischen Republik vom 17ten März 1800, das Verbot auswärtiger Lotterien betreffend.

1) Es ist Niemanden erlaubt, innerhalb des Umfanges der Batavischen Republik eine Privat: Lotterie anzulegen, oder wenn eine solche etwa schon vorhanden seyn sollte, solche fortzusetzen, eine solche Lotterie mag auf baares Geld, bewegliche oder unbewegliche Güter, Effecten oder Waaren, von welcher Art sie auch seyn mögen, gehen. Ausdrücklich sind unter diesem Verbot begriffen, alle sogenannte Verkäufe bey Theilungen, Glück: buden, Lotterien auf Lotterien, wie auch alle Handelslotterien; es ist indessen nicht verboten, während der Viehmärkte, Schlachtwied oder Victualien und andere Kleinigkeiten während der Jahrmärkte zu verlosen, nur müssen die Obrigkeiten darauf sehen, daß hierunter kein Mißbrauch gemacht wird.

2) Niemand darf für auswärtige Lotterien collectiven oder collectiven lassen, weder direct noch indirect, es sey daß man Subscription darauf annimmt, oder daß man

Antheil verspricht, oder deshalb eine Beschreibung anstellt oder unter welchem Namen es auch seyn mag, bey Strafe von ein Tausend Gulden zum ersten Mal, und zwar sowohl für den, welcher eine Lotterie endigt, oder eine schon vorhandene fortsetzt, als auch in den obenerwähnten Fällen für den, welcher für auswärtige collectirt, oder collectiren läßt; bey dem zweyten Mal soll ein solcher überdem noch auf Zehn Jahre des Landes verwiesen werden. Das eingelegte Geld wird übrigens confiscirt.

3) Niemand darf Nachrichten, Pläne oder Avertissements von fremden Lotterien ausgeben oder verbreiten, bey Strafe von fünf hundert Gulden zum ersten Mal. Beym zweyten Mal wird ein solcher noch überdem mit einer fünfjährigen Verweisung bestraft.

4) Kein Drucker oder Verleger von Zeitungen oder andern öffentlichen Schriften, welche hier zu Lande gedruckt werden, es sey in welcher Sprache es wolle, darf irgend ein Avertissement von dergleichen Lotterie Sachen drucken oder drucken lassen, bey Strafe von zwey hundert Gulden jedesmal, und für jedes Avertissement dieser Art.

Von den obenerwähnten Strafen soll ztel dem Denuncianten, ztel der Armenkasse des Orts, wo die Untersuchung geschieht, und ztel dem Beamten, welcher die Untersuchung führt, zufallen. Sollte Jemand die Geldstrafe nicht bezahlen können, so soll er, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Landesverweisung oder Verstrickung bestraft werden.

Gerichtl. Proclam.

1 Wann bey der Regierung angezeigt worden, daß verschiedene Einwohner ihre Hunde theils ganz ohne Bängeln und theils mit zu kleinen Bängeln in den Herrschaftlichen Jagdrevieren herum laufen lassen, und dieses nachtheilige Verfahren nicht geduldet werden darf; so werden sämtliche Unterthanen nach Vorschrift des Jagd Edicts d. d. Coswig d. 2 Mart 1800 hiermit nochmals angewiesen, ihren Hunden lange Schlepfnittel, deren Länge nach der Größe jedes Hundes also zu bestimmen, daß selbige auf der Erde schleppen, anzuhängen, wiedrigenfalls der Hund, ohne dabey auf etwa abgehauene Klauen Rücksicht zu nehmen, todt geschossen, und derjenige welchem er zugehört in drey Goldgulden Brüche verfallen seyn soll.

Wornach, ic. Signatum Jever den 12 Sept. 1807. Aus der Regierung.

3 Zu Hinrich Hagen Wittwe Vergantung, von einige Mannsleidungsstücke und allerhand Hausgeräthe, als: Zinnen, Tische, Stühle, Betten, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, ist terminus auf den Freytag als den 25ten Sept. in deren Behausung zu Wiefels angesetzt worden. Jever den 9 Sept. 1807. Von Landgerichtswegen.

5 Den Einwohnern der Stadt wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Niemand einen Soldaten ins Quartier nehmen dürfe, welcher nicht ein, von einer Magistratsperson unterzeichnetes Billet abgibt. Es wird nachrichtlich bemerkt, daß jedes Billet nur auf einen Mannlaute.

2) dieses Billet muß sofort an dem nehmlichen Tage, oder wenn der einquartirte Soldat des Abends spät weggegangen wäre, am andern Morgen zurückgegeben werden; widerigenfalls die Quartirungszeit nicht notirt wird, und ein Jeder es sich selbst bezuzumessen hat, wenn er sofort wieder aufs neue bequartirt wird. Wornach, ic. Sigl. Jever d. 11 Sept. 1807. Bürgermeister und Rath.

6 Wann bey der Cammer angezeigt worden, daß verschiedene Personen sich unterstanden in dem Upjeverischen Busche Nüsse zu pflücken und dabey besonders das junge Holz sehr beschädigen, dieses aber von Cammerwegen nicht geduldet werden darf; so wird das eigenmächtige Pflücken der Nüsse und besonders die Beschädigung des Holzes in dem Upjeverischen Busche hiemit, mit der Verwarnung verboten, daß jeder Contraventent unangenehme Verfügung und den Umständen nach Pfändung zu erwarten habe. Auch wird den Aeltern und Vormündern hiemit anbefohlen, ihre Kinder und Pflögbefohlene von dem Nüssespflücken und Beschädigen des Holzes in dem Upjeverischen Busche abzuhalten.

Wornach, ic. Sigl. Jever aus der Cammer den 10 Sept. 1807.

4 Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der diesjährigen Eichelmast im Upjeverischen Busche 90 Stück Schweine eingenommen werden sollen. Der, oder diejenigen, welche daher gesonnen seyn sollten, Schweine in dieser Fehung oder Mast zu schicken, haben sich dieserhalb bey dem Förster Wisingmacher zu melden, wobey zugleich bemerkt wird daß die Eintreibung d. 1ten Octob. festgesetzt ist, und daß für jedes Schwein a Woche 11 Sch. 5 W. an Mastegeld, ohne alle weitere Unkosten bezahlt werden muß.

Jever aus der Cammer den 18 Sept. 1807.



Notifikationen.

1 Guter Nocken zur Ausfaat ist zu haben, zu Hooftel bey E. D. von Buttell.

2 Jcke Frerichs Meenen ist gebunden, sein auf Hoochsneuendeiche stehendes Haus, welches von Jcke Hayen Welchers bewohnt wird, zu verkaufen, oder verheuern. Liebhaber können sich den 23 Sept. Nachmittags in Wiltert Hayen Hinrichs Krughaus einfinden und erhandeln.

Die Conditions sind bey mir in Einsicht zu haben. J. S. Meenen.

3 Der Kaufmann Herr Mamme Tjardes Meents auf Carolinenfehl, will am Freitage den 2ten Octobr. Vormittags 10 Uhr, eine Ladung Holz, bestehend in:

122 Stück Memelsche Vascken v. 11 b. 58 F. L.

314 " " " 1 1/2 Zolls Dielen,

4 Schock " " beste Piepstaßen,

2 " " " Klappholz,

öffentlich daselbst verkaufen lassen.

Wittmund den 10 Septemb. 1807.

Ducken.

4 Ich bin entschlossen 7 Grase Moorland zum Fennen und Mähen, und 6 Aker auf der Gast zum Dauen, welche beyde Theile bisher von Hicke Tiarks Hicken verabnuget worden, auf 6, May 1808 anfangende Jahre zu verheuern. Die Liebhaber können sich am Sonnabend den 26 Sept. Nachmittags 5 Uhr in des Herrn J. Loschen Hause im schwarzen Bären einfinden.

Jever. A. G. W. Pannebatter.

5 Der Amtmann Noehring in Warden, hat in Commission eine in Grönningen gemachte Cariole mit gelben Plüsch und Küssen, nebst Reichsel mit Bügel zu zwey Pferden zu verkaufen.

6 Es ist ein Haus in der Wagestraße, so von Heycke Ahren bewohnt wird, künftigen May anzutreten zu verheuern. Wer heuern will der melde sich bey Hinrich Frerichs.

7 Da mein Sohn Jan, der bey Jhne Gerds zu Waddewarden gedienet, heimlich weggegangen ohne Ursache zu wissen; ich als Vater, er suche ihn, den Ort beyrn Intelligenz Comtoir wo er sich aufhält zu melden.

8 H. Janssen Hartmanns Tochter Wörmlinder wollen ihren Pupillen zustehendes Haus auf Hormerfehl so jetzt von Schiffer E. J. Casfens heuerlich bewohnt wird, anderweit auf 6 Jahren, May 1808 anfangend am 8 October d. J. in Behrend Westendorf Piebes Haus öffentlich verheuern,

9 Es sind 80 \mathcal{M} Armen Geld um Michaeley d. J. gegen hinlängliche Sicherheit zinsträglich zu belegen. Man kann sich deshalb bey den Ober: Prediger zu Minsen oder bey dem Juraten Eibe Eden Eins, melden.

10 Bey Abrend Abrahams in Jever, sind neue Holländische Heringe, gute Citronen, süße und bitter Mandeln, Wallnüsse, weißen Hutzucker, besten Canel a Loth 4 Stüber, Nagecken a Loth 4 Stüber, Muscat: Nüsse, Zerkat, guten Eickorien a Pf. 6 Stüber, Kerzen a Pf. 12 1/2 Stüb. hey 25 Pf. zu 12 Stüb. alle Couleuren Nähewirrn, Plüsch, Stuhlflüssen, weißen Cattun Taschentücher, wie auch Holl. Unterbüben und mehrere Waaren zum billigen Preis zu haben.

11 Guten langhörigen Saat: Nocken, so auf einen Sandboden gewachsen, habe zu billigen Preien zu verkaufen.

Herrmann Gerdes, in der Mühlenstraße.

12 Ich mache den geehrtesten Publicum hierdurch bekannt das ich allerlei Holz: und Kunst: drechslerarbeit verfertige, bitte daher um geneigten Zuspruch, verspreche reelle Behandlung und billige Preise. G. H. Stahsen, beyrn neuen Kirchhoff.

13 Mademacher Schneider in der Mühlenstraße hat einen completeen Fruchtweyer auf die beste Art eingerichtet zu verkaufen. Auch hat derselbe beständig einen guten Fruchtweyer zu verheuern.

14 Ich bin willens daß in hiesiger Vorstadt belegene Wirthshaus, die Sonne genannt am 2ten Oct. d. J. öffentlich zu verkaufen oder verheuern. Liebhaber dazu wollen sich am besagten Tage, Nachmittags 2 Uhr, in gedachtem Hause einfinden, die vorzulegende Bedingungen, welche auch 8 Tage vorher beyrn Schreiber Suhren einzusehen sind, vernehmen und contrahiren. Nachrichtlich wird bemerckt daß im Hause der halbe Kaufschilling stehen bleiben könne und daß das Haus 3 Stuben, Küche, Vor- und Hinterhaus auch ein kleines Nebengebäude für 4 Kühe habe, und daß dabey ein ungefahr 1 Matt großer Garten mit nicht kleinen Teiche und Brunnen sey, mithin leicht eine Brauerey angelegt werden könne. Jever.

Diederich Wilhelm Hammer Schmidt.

15 Auf dem am vergangenen Montage abgehaltenen Sengwarder Pferdemarkt, ist mir von einem, Johann Jansen, und wie er sagte in Fedderwarder Kirchspiel wohnenden Mann, ein rothbraunes 2 jähriges Ruhnypferd mit ein

vor der Stierne anfangs und bis ungefähr auf die Nase schmal heruntergehender Kiebles, wie auch das linke hinter Bein und der rechte hinter Fuß weiß gezeichnet, verkauft worden. Da dieses Pferd, ein sogenannter Krüppelbeißer ist, und der Mann es mir nicht gesagt hat, wie auch im Hedderwarde Kirchspiel nicht zu befragen ist; so verspreche ein jeder wer mir von den vorigen Eigenthümer oben erwähntes Pferd Nachricht geben kann, unter Verschweigung seines Namens, eine gute Belohnung.

Minsen. Christian Feider. Loh.

16 Ich habe guten Nothen zum Säen, zu verkaufen.

Minsen. C. F. Loh.

17 Es werden um Michaelis 1200 rthl. gegen hinlängliche Sicherheit und gute Zinsen verlangt, weshalb der Rechnungssteller Zinsen die Anweisung giebt, auch die gehörige Sicherheitsnachweisung durch Documente vorzulegen im Grunde ist.

18 Bey mir hat ein guter Freund im Pferdemarkte, in der Hinterstube einen seidenen Beutel mit Geld liegen lassen, u. ist abhänden gekommen. Der ehrliche Finder wird gebeten, hier es aufgehoben, mir solches wieder einzuhändigen, damit ich den Eigenthümer desselben Genüge leisten kan: einen halben Louisd'or gebe zum Vresen.

Sengwarben. Gerel Jhndes Wittwe.

19 Der Verlag des Jeverischen Tafelcalenders, auf das Jahr 1808, soll am Mittwoch den 23 Sept. des Vormittags um 10 Uhr von der General Armeninspektion dem Meistbietenden nach vorzulegenden Conditionen, die zuvor bey d. H. Amtmann Jaspers einzusehen sind, überlassen werden. Jever in der General Armen Inspektion d. 16 Sept. 1807.

o Der Hfm. C. v. Lungetnsen, in Varel, verkauft schönen Caffee in Fässern von 6 a 700 Pf. zu billige Preise.

21 Alle diejenige welche an den Nachlaß des ohnlängst in der Herrlichkeit Gödens verstorbenen Webermeisters, Hinrich Evers, Forderung haben möchten, werden hiemit aufgefordert ihre Rechnungen an die der Wittwe Evers gerichtliche zugeordnete Beystände Hausmann Behrend Freerichs und Webermeister Scherer Diarks zu Altgödens innerhalb 3 Wochen vom heutigen dato angedehnet, einzubringen; Zugleich werden auch diejenigen so noch an besagte Masse schuldig sind, oder Sachen unter sich haben, erstere die Bezahlung zu verfügen letztere aber die Effecten mit vorbehalt ihres daran habendes Anrechts den besagten Beyständen in gleicher Frist anzuzeigen, und an die Masse abzuliefern aufgefordert. Altgödens den 8 Sept. 1807.

Behrend Freerichs, Scherer Diarks.

22 Am nächstkünftigen Donnerstage den 24. Septbr. wird die hiesige fahrende Post nach Wittmund zum erstenmahl die Wintertour nehmen, und künftigt am Montag und Donnerstag des Morgens um 6 Uhr von Jever aus abfahren, und dahin des nemlichen Abends zurück kehren. Briefe, Pakete und Gelder welche mit dieser Post nach Ostfriesland versandt werden sollen, müssen demnach am Sonntag und Mittwoch des Nachmittags von 4 bis 8 Uhr im Posthause eingeliefert werden, so wie auch Personen welche mit derselben reisen wollen solches in gedachter Zeit anzeigen müssen, welches hiermit

zur Nachricht des Publicums öffentlich bekannt gemacht wird. Jever d. 17. Sept. 1807. Jeverisches Postamt.

23 Es werden diejenigen Gläubiger des verstorbenen Herrn Pastoris Neuter, welche sich noch nicht gemeldet haben, besonders die Besitzer zinsträgiger Obligation ersucht, in Zeit 3 Wochen, den Betrag ihrer Forderungen bey dem Amtmann Garlachs oder bey C. H. Folders oder Hoje Jhnden anzuzeigen.

24 Es ist ein neuer großer gereifter Windofen mit Aufzug auch Thüre, Röhre und Rösse; und ein neuer kleiner Dampfofen mit Aufzug, im neuesten Geschmack mit Figuren und Laubwerk verziert, zu verkaufen. L. Vorgeest giebt weitere Nachricht.

25 Dem Amtmann Garlachs sind folgende, meistens mit seinem Namen bezeichnete Bücher entweder durch Ausleihen oder durch Diebstahl abhänden gekommen: Hofers Staatsrecht der Herrschaft Jever. Matthisons Gedichte, Ausgabe auf Volsinypapier mit dem Bildniß des Verfassers, broschürt im gelben Papp. Matthisons Briefe. Blaumauers Aeneis. Schillers Gedichte, Volsinypapier I Bd. unbesch. Schillers Wallenstein. Schillers Wilhelm Tell. Götters Schauspiele. Zustand allzu scharf macht scharf. Vof Louise. Musik zu Müchlers Gedichte. Görtinger Musenallmanache. Musenallmanache von Vof. Taschenbücher von Becker. Taschenbuch von Schiller, enthaltend die Geschichte des 30 jährigen Krieges. Schillers Herrn 1ster Band. Beckers Erholungen 1800. Band 1. Journale der Romane Band 4. u. Bd. I u. 2. enthaltend die Geschichte der Gräfinn Pauline Käst. Abhandlungen aus der Geschichte Theil 2. Wichts diss. de origine & causa statuti &c. Manuser. Koch de luc cecl' ab int, Nabners Satyren. Horaz mit Uebersetzung von Schmidt. Falks Helden. Rochefaucolds Sage.

In so fern sich davon etwas in den Händen ehrlicher Leute befinden sollte, wäre es gedenkbar daß er es zufolge dieser Anzeige zurück erhielte, und in so fern bittet er die hochgeehrte Unbekannte darum; ist auch auf Verlangen gerne zu einem Trinkgelde erbötig, wenn ihn Jemand den Inhaber dieses oder jenes Buchs anzeigen sollte, als warum er zugleich, mit dem Erbieten zu freundlichen Gegendiensten, sucht.

26 Es wird der zweyte Theil vom Livius Edition von Streth zu kaufen gesucht: Wer ihn abzustehen hat, wolle es bey dem Buchdrucker Vorgeest anzeigen.

27 Otto Hinrich Nolfs Wittwe ist entschlossen, das von ihr selbst bewohnt werdende, oben in der Krummelbogenstraße ohnweit dem Stadtswall belegene, bequeme eingerichtete, mit zwey geräumigen Stuben mit darin befindliche Ofen und Bettstellen, auch Küche, Keller und Vorhaus versehenes Wohnhaus nebst dahinter liegenden Garten nächstens öffentlich zu verheuren, und soll der Termin dazu im nächsten Wochenblatt bekannt gemacht werden.

28 Friedrich de Waal in Schorten hat 25 bis 80 geerdete Heute, zu verkaufen.

29 Guten Nothen zum Säen ist zu bekommen bey Harm Weners Janssea zu Hormersiel.

30 Friedrich Dircks zu Starum, Sittensteder Kirch-

spiele, ist in der Nacht vom 16. aufn 17. Sept. eine schw. 6jährige Stute von seinem Lande gekommen, Sie ist kenntlich an der linken Hüfte welche etwas niedriger ist, auch ist noch Schmier darauf; wer davon Nachricht geben kann, so daß derselbe wieder erhalte und den Dieb gerichtlich belangen kann, soll eine angemessene Belohnung erhalten.

31 Schfr. Lübbe Eden Lübben ist mit seinem Schiffe in Amsterdam um eine Ladung Stückgüter nach Jeverland einzuladen, d. Hrn. Keuß. werden ersucht, so bald als möglich, ihre Bestellungen auf ihn einzusenden.

32 Bey mir ist zu haben, geysflütes Obst seiner Sorten, sowohl den Kleinern als Schesseln, sodann 34 Sorten engl. Stachelbeersträucher welche Früchte in der Größe einer Pfäume tragen, a St. 6 Gros, weiße Johannisbeersträucher, große Sorte a St. 1 sch. 10 w. Erdbeersträucher a 100 St. 3 sch. sehr gute Sorte Aepfelbäume als rothe Cayllen, Pigeons, graue Renetten, Augustäpfel, Caneläpfel, Drapp'or a St. 9 sch. 100 Sorten Perennirende Blumpflanzen, welche den Winter im Freyen ausdauern a St. 1 sch. 10 w. Jever.

Aug. Kunze im Garten des Hrn. Hrg. Rath Irig.

33 Meine zu Jialterns, Tettenser Kirchspiel sieben: des Häuslingshaus, von 2 Wohnungen, mit Garten, soll am 3 Oct. Nachmittags 2 Uhr daselbst in Wilke Diaris Haus nach vorgelegte Bedingungen von mir auf ein oder mehrere Jahre verheuert werden. Tettens.

L. E. Lauts.

34 Es will Johann Hermann Harms sein in Sandu: mer Kirchspiel belegenes Krughaus nebst Gartengrund und Endebeids am 27. d. M. in der Hohenlust zu Neustadt auf 6. May 1808 angehende Jahre, öffentlich verheuern. Liebhaber werden sich einfinden.

35 Harm Dicks Erben Vormünder sind entschlossen, ihrer Pupillen zur Bohnenburg im Erngwardischen, belegene, von dem Erblasser zuletzt selbst bewohnte Heerdstätte von 80 Grasen, auf einige, May 1808 anfangende Jahre, am Sonnabend den 26. Sept. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in Diart Harbers Wittive Krughaus dem Hoodspiel öffentlich zu verheuern, weshalb sich die Liebhaber an dem besagten Tage daselbst einfinden, die Conditionen vernehmen und mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation Heurung treffen können.

36 Mehrere der hiesigen Concertinteressenten wünschen eine Zusammenkunft mit den übrigen Theilnehmern an dieser Anstalt, um über verschiedene, die künftige Einrichtung derselben betreffende Gegenstände gemeinschaftliche Verabredung zu treffen. Wer dabei zugegen zu seyn, und außer der schon schriftlich gegebenen Abstimmung auch noch den mündlichen Berathslagungen beizuwohnen Lust hat, wolle sich am nächsten Montage, als den 21sten d. M. in Hrn. Fried. Christians Hause auf dem gewöhnlichen Concertsaale, Nachmittags um 4 Uhr, beliebig einfinden. Jever den 18. Sept. 1807.

37 Samml. Tischler- und Zimmermeister im Lande wird bekannt gemacht, daß am 4. Octob. Quartalkrugtag gehalten werde. Zugleich werden alle diejenigen welche nicht ersöhnen sich gefallen lassen müssen, daß sie ge-

richtlich gefodert werden. J. Lübben, als Ladensmeister. C. F. Tappin als Altgesell. M. Zeltner, als Schaffer.

38 Zur Nachricht für einen leidenden Theil des Publicums. Bey d. Hrn. Bogislaus de Etchanski in Görtzingen sind elastische Bruchbänder viel wohlfeiler und ungleich besser, als sie hier gemacht werden, zu haben. Wer ein Näheres darüber verlangt, wolle sich beyrn Fr. Carstens zu Patens.

39 Den ondergerckenden Schœa en Laarsemaker zal aantzande Marktdag den 22 Sept. de Eer hebben om voor het tweedemaal zig alhier te listeren met zyne komplet Magazyn, van alle mogelyke Sorten van Schoenen en Pelschoenen, voor Dames en Heeren, als meede waaterdijgte Laarsen, alles naar de laaften Smaak; verboeke en jders Guult en Recommandatie, het geerd Publick zy tevens verzekert dat alles tot eene billyke Prijs zal worden geleverd. Mya Logement is by Wilhelm in de witte Zwaan tot Jever.

O Onken, van Emden,

Geburts: Anzeige.

1 Am Sonntage den 3ten d. wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen erribunden. Silkeniede, Cordes.

Wann Johann Wilhelm Onken namens seines Kindes, zur Berichtigung d. s. aufz. nehmen: den Inventarii des Nachlasses, das Präturgericht um Erlassung einer Auffoderung an seines verstorbenen Schwiegervaters Minns Friederich von Thünen, zu Fockwarfen in Waddewarder Kirchspiel, Creditoren, sich bey ihn zu melden, geberhen hat, solche auch erkannt worden so werden alle und jede, welche an weil. Minns Friederich von Thünen zu Fockwarfen in Waddewarder Kirchspiel Verlaßenschaft, einige Ansprüche haben, hierdurch von Gerichtswegen aufgefodert, innerhalb den nächsten 6 Wochen solche bey Joh. Wilhelm Onken zu Fockwarfen anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß die sich nicht gemeldet haben: de Creditoren außergerichtlich nicht beniedi et und sie die bey einer spätern Meldung entstehende Liquidationskosten, in so weit die Creditoren Inländer sind, dene: diese Auffoderung durch das Wochenblatt hinfänglich bekannt wird, zu erstatten schuldig vertheuert werden sollen.

Wornach ic. Eigl. Jever d. 18 Sept 1807. Aus dem Präturgerichte resp. der Regierung.